

# Die Staatsschutzdelikte im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 3: Straftaten gegen die Landesverteidigung und § 353d StGB

## Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 10\*

Von Prof. Dr. **Manfred Heinrich**, Kiel

Die im Rahmen der ersten fünf Abschnitte des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (§§ 80-109k StGB) geregelten Staatsschutzdelikte i.e.S.<sup>1</sup> sind dem Schutz verschiedener auf den Staat als solchen bezogener Rechtsgüter verpflichtet, nämlich dem Schutz seines Bestandes (vgl. § 92 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB), seiner äußeren und inneren Sicherheit (§ 92 Abs. 3 Nr. 2 StGB) sowie der ihn im Sinne eines demokratischen Rechtsstaates tragenden Verfassungsgrundsätze (§ 92 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3 StGB).<sup>2</sup>

In diesem dritten Teil der Betrachtung der Staatsschutzdelikte aus medienstrafrechtlicher Sicht soll es primär um die im Fünften Abschnitt des Besonderen Teils unseres Strafgesetzbuches niedergelegten Normierungen der §§ 109 ff. gehen (nachfolgend Abschnitt I.), die sich mit den „Straftaten gegen die Landesverteidigung“ beschäftigen. Zum Abschluss unseres Streifzugs durch die Niederungen medienrelevanter Staatsschutzdelikte soll schließlich (in Abschnitt II.) noch ein kurzer Blick auf § 353d StGB geworfen werden, da auch diese Vorschrift – obgleich nicht in den ersten fünf Abschnitten des Besonderen Teils angesiedelt – wenn auch nicht zur Gänze, so doch zumindest in Teilen, ebenfalls dem Staatsschutz dient.

---

\* Dieser Beitrag ist der zehnte einer Reihe von Beiträgen des Autors zum Medienstrafrecht, die sukzessive in der ZJS erscheinen. Die vorhergehenden Beiträge waren den Besonderheiten der Verjährung im Presse-, Rundfunk- und Telemedienstrafrecht (ZJS 2016, 17 und 414), der Verbreitung von Pornografie gem. § 184 StGB (ZJS 2016, 132 und 197) sowie – in tatbestandsübergreifender Weise – den medienstrafrechtlich besonders relevanten Tathandlungen des „Verbreitens“ (ZJS 2016, 569), des „Zugänglichmachens“ und „öffentlich“ Begehens (ZJS 2016, 698) gewidmet sowie (in ZJS 2017, 25) einer Reihe weiterer Tathandlungen, die in medienstrafrechtlichen Zusammenhängen immer wiederkehren. Auf dieser Grundlage erfolgt nun die Behandlung einzelner medienstrafrechtlich relevanter Tatbestände, zunächst aus dem Bereich der Staats- und Friedensschutzdelikte. Den Anfang machten die Beiträge in den beiden letzten Ausgaben der ZJS zu den Delikten des Friedens-, Hoch- und Landesverrats (ZJS 2017, 153) sowie der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (ZJS 2017, 301), an die sich nunmehr eine Darstellung der Straftaten gegen die Landesverteidigung und – gewissermaßen als Exkurs – des § 353d StGB nahtlos anschließt.

<sup>1</sup> Zu dieser Zuordnung *Hilgendorf*, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, *Strafrecht, Besonderer Teil*, 3. Aufl. 2015, § 42 Rn. 2, § 43 Rn. 1, 2.

<sup>2</sup> Vgl. *Hilgendorf* (Fn. 1), § 43 Rn. 2; *Laufhütte/Kuschel*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 4, 12. Aufl. 2007, Vor § 80 Rn. 20; *Schroeder*, in: *Maurach/Schroeder/Maiwald*, *Strafrecht, Besonderer Teil*, Bd. 2, 10. Aufl. 2012, § 82 Rn. 9 ff.

### I. Straftaten gegen die Landesverteidigung

Die dem Schutz der Landesverteidigung verschriebenen Delikte des Fünften Abschnitts des Besonderen Teils des StGB wollen Angriffen auf das Kräftepotential der bundesdeutschen Streitkräfte entgegenreten.<sup>3</sup> Gem. Art. 7 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 des 4. StÄG erstreckt sich der Schutz (im dort beschriebenen Umfang) aber auch auf die in der Bundesrepublik stationierten NATO-Truppen, sofern die jeweiligen Taten im Inland (§ 3 StGB) begangen werden.

#### 1. Störpropaganda gegen die Bundeswehr (§ 109d StGB)

Die Norm schützt die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr gegen „geistige Sabotage“<sup>4</sup> in Form lügnerischer Propaganda<sup>5</sup> und zerfällt in zwei Untertatbestände<sup>6</sup>:

- zum einen das Aufstellen bestimmter unwahrer oder gröblich entstellter Behauptungen tatsächlicher Art zum Zwecke der Verbreitung
- sowie zum anderen das Verbreiten derartiger Behauptungen.

In beiden Fällen<sup>7</sup> muss es dem Täter (im Sinne einer Absicht) darum gehen, „die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgabe der Landesverteidigung zu behindern“.

a) Die *medienstrafrechtliche Relevanz* der Vorschrift drängt sich geradezu auf, ist in ihr doch an nicht weniger als drei Stellen von „verbreiten“ die Rede:

- Nicht nur muss die tatgegenständliche Behauptung schon von vornherein so beschaffen sein, dass ihre Verbreitung „geeignet ist, die Tätigkeit der Bundeswehr zu stören“,

---

<sup>3</sup> *Otto*, *Grundkurs Strafrecht. Die einzelnen Delikte*, 7. Aufl. 2005, § 88 Rn. 1.

<sup>4</sup> *Lackner/Kühl*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 28. Aufl. 2014, § 109d Rn. 1; *Eser*, in: *Schönke/Schröder*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2014, § 109d Rn. 1-3; *Sinn/Rudolphi*, in: *Wolter* (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 142. Lfg., Stand: Oktober 2014, § 109d Rn. 1.

<sup>5</sup> Vgl. *Wohlers/Kargl*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paefgen* (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 2, 4. Aufl. 2013, § 109d Rn. 1; *Fischer*, *Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar*, 64. Aufl. 2017, § 109d Rn. 1; *Müller*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 3. Aufl. 2017, § 109d Rn. 1.

<sup>6</sup> *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 1-3; *Schroeder*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Fn. 2), § 109d Rn. 2; *Müller* (Fn. 5), § 109d Rn. 3.

<sup>7</sup> *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 1-3, 10; *Schroeder* (Fn. 6), § 109d Rn. 2; *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109d Rn. 11.

- sondern muss in der ersten Tatbestandsalternative das Aufstellen der Behauptung gerade „zum Zwecke der Verbreitung“ erfolgen
- und ist in der zweiten Deliktsmodalität die einzig tatbestandsrelevante Ausführungshandlung eben das „Verbreiten“ der betreffenden Behauptung.

Durchaus fraglich erscheint es dabei freilich, ob unter „Verbreitung“ bzw. „Verbreiten“ in allen drei Zusammenhängen ein- und dasselbe zu verstehen ist, oder ob hier nicht – wie im Rahmen der §§ 186, 187 StGB<sup>8</sup> – unterschiedliche Verbreitensbegriffe nebeneinander stehen. Tatsächlich ist angesichts der besonderen Struktur des Tatbestandes davon auszugehen, dass es bei der „Verbreitung“ in den beiden gerade eben an erster und zweiter Stelle genannten Kontexten nur um den eher „technischen“ Aspekt geht, dass die Behauptung über den Kreis der unmittelbaren Adressaten hinaus bekannt wird,<sup>9</sup> während bei der an dritter Stelle genannten Tathandlung des „Verbreitens“ – wie auch in §§ 186, 187 StGB – der inhaltliche Aspekt der *Weitergabe einer fremden Behauptung* im Vordergrund steht; um insoweit mit *Eser* zu sprechen: Unter dem in § 109d Abs. 1 StGB genannten „Verbreiten“ als Tathandlung „ist die Weitergabe von Tatsachen als Gegenstand fremden Wissens zu verstehen“<sup>10</sup> (näher hierzu noch unten im Text bei Fn. 21).

In allen drei Zusammenhängen ist jedoch ob des zuvor erwähnten Umstandes, dass es dem Tatbestand eben um den Schutz der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr zu tun ist, davon auszugehen, dass es beim „Verbreiten“ stets darum geht, dass die betreffende Behauptung einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird<sup>11</sup> – nachdem ja, realistisch betrachtet, nur bei entsprechender „Breitenwirkung“ ein relevantes Risiko für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr zu besorgen steht<sup>12</sup>.

Da bei § 109d StGB nicht vom „Verbreiten einer Schrift“ die Rede ist (auch wenn dies ein häufiger Fall sein wird), kann es nicht wie im Rahmen der Schriftenverbreitungsdelikte<sup>13</sup> auf die körperliche Weitergabe (der Schrift), sondern nur auf das ggf. auch körperlose Zugänglichmachen der (als solcher unkörperlichen) Behauptung ankommen.

b) Nicht aus sich selbst heraus, sondern durchaus in Abhängigkeit von dem soeben Dargestellten ist auch die Frage zu beantworten, in welchem Verhältnis die beiden Teiltatbe-

stände des § 109d Abs. 1 StGB zueinander stehen. Zumeist ist zu lesen, dass „ersterer eine Vorbereitungshandlung für den zweiten enthält“<sup>14</sup>, gerade so, als beruhte die gesetzliche Regelung in ihrer Zweiteilung auf der Vorstellung, dass der Verbreitens-Täter gewissermaßen zweistufig vorgehe, indem er eine Behauptung erst aufstelle und sie dann verbreite – tatsächlich ist ganz in diesem Sinne bisweilen die Rede von „Vorbereitungstatbestand der ersten Alternative“ und „Vollendungstatbestand der zweiten Alternative“<sup>15</sup>.

Dies verkennt jedoch, dass in Wahrheit das Nebeneinander von „Aufstellen“ und „Verbreiten“ einer Behauptung hier nichts anderes meint, als das Miteinander von „Behaupten oder Verbreiten“ ehrenrühriger Tatsachen in §§ 186, 187 StGB: die tatbestandliche Berücksichtigung zweier voneinander unabhängiger, selbständiger Verwirklichungsformen.

So bedeutet das „Aufstellen von Behauptungen tatsächlicher Art“ in der ersten Tatbestandsvariante des § 109d Abs. 1 StGB – entsprechend<sup>16</sup> dem „Behaupten von Tatsachen“ in § 186 StGB<sup>17</sup> –, dass der Täter „Tatsachen als Gegenstand eigenen Wissens an einen anderen weitergibt“<sup>18</sup> bzw. er „sie als eigene Überzeugung hinstellt“<sup>19</sup>, während mit dem „Verbreiten einer solchen Behauptung“ in der zweiten Tatbestandsvariante – entsprechend dem „Verbreiten von Tatsachen“ in § 186 StGB<sup>20</sup> –, „die Weitergabe von Tatsachen als Gegenstand fremden Wissens“ gemeint ist<sup>21</sup>. Kurzum: In der ersten Tatmodalität geht es um das Aufstellen einer eigenen Behauptung, in der zweiten um die Weitergabe einer fremden

<sup>14</sup> *Schroeder* (Fn. 6), § 109d Rn. 2; ebenso *Müller* (Fn. 5), § 109d Rn. 3, 23; *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109d Rn. 3.

<sup>15</sup> *Schroeder* (Fn. 6), § 109d Rn. 2; in diesem Sinne auch *Müller* (Fn. 5), § 109d Rn. 23.

<sup>16</sup> Explizit auf diese Entsprechung hinweisend *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 6; *Fischer* (Fn. 5), § 109d Rn. 3.

<sup>17</sup> Vgl. nur *Lenckner/Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 186 Rn. 7: „Behaupten bedeutet, etwas als nach eigener Überzeugung geschehen oder vorhanden hinstellen“ (*Hervorhebung im Original*).

<sup>18</sup> So *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 6 (*Hervorhebung des Verf.*); ebenso *Rudolphi/Sinn* (Fn. 4), § 109d Rn. 9; siehe auch *Ostendorf*, in: Wassermann (Hrsg.), Alternativkommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 1986, § 109d Rn. 8.

<sup>19</sup> *Wohlers/Kargl* (Fn. 5), § 109d Rn. 2 (*Hervorhebung des Verf.*); ebenso *Lohse*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl. 2017, § 109d Rn. 5; *Valerius*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.5.2017, § 109d Rn. 2.

<sup>20</sup> Vgl. nur *Lenckner/Eisele* (Fn. 17), § 186 Rn. 8: „Verbreiten bedeutet [...] die Mitteilung einer ehrenrührigen Tatsache als Gegenstand fremden Wissens und fremder Überzeugung von – wirklichen oder angeblichen – Tatsachenbehauptungen anderer, die sich der Täter nicht selbst zu eigen macht und für deren Richtigkeit er daher auch nicht eintritt“ (*Hervorhebung des Verf.*).

<sup>21</sup> So wiederum *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 13, 14 (*Hervorhebung des Verf.*); siehe auch *Ostendorf* (Fn. 18), § 109d Rn. 8: „als fremde Aussage“.

<sup>8</sup> In diesen Tatbeständen stehen das (strafbegründende) „Verbreiten“ der ehrenrührigen Tatsache und das (strafmaßerhöhende) „Verbreiten von Schriften“ nebeneinander, vgl. bereits *M. Heinrich*, ZJS 2016, 169.

<sup>9</sup> In diesem Sinne *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 9: „Verbreiten bedeutet hier, dass [...] bekannt werden soll“.

<sup>10</sup> So *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 13, 14 (im Kontrast zu der hier in Fn. 9 widergegebenen Aussage).

<sup>11</sup> H.M., vgl. *Schroeder* (Fn. 6), § 109d Rn. 10; *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109d Rn. 10; *Müller* (Fn. 5), § 109d Rn. 24.

<sup>12</sup> In diesem Sinne auch *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 6.

<sup>13</sup> Ausführlich zu diesem Körperlichkeitserfordernis bei der Verbreitung von Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB *M. Heinrich*, ZJS 2016, 569 (570 ff.).

Behauptung.<sup>22</sup> So betrachtet, schließen die beiden Tatbestandsvarianten einander geradezu aus.<sup>23</sup>

Dabei genügt es für das „Aufstellen“ einer Behauptung, wenn der Täter die betreffende Tatsache vor zumindest einer anderen Person kundtut<sup>24</sup> – ohne dass es dabei einer besonderen Form oder gar der Öffentlichkeit bedarf<sup>25</sup>. Es muss dem Täter aber auf ihre Verbreitung ankommen<sup>26</sup> („zum Zwecke der Verbreitung“), darauf also, die Behauptung entweder selbst oder über den Erstadressaten einem insgesamt größeren Personenkreis zugänglich zu machen<sup>27</sup> – weshalb es nicht genügt, wenn der Täter mit der Weitergabe nur sicher rechnet<sup>28</sup>.

Dementsprechend genügt es beim „Verbreiten“ (fremder Behauptungen, vgl. oben im Text bei Fn. 21) – anders als beim „Verbreiten“ in §§ 186, 187 StGB<sup>29</sup> – nicht, dass die betreffende Behauptung nur einfach an einen anderen (ggf. auch nur einen einzelnen) weitergetragen wird, sondern ist es erforderlich, dass sie einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird<sup>30</sup> (vgl. schon oben bei Fn. 11). Während nämlich §§ 186, 187 StGB den Schutz der Ehre bezwecken, der schon bei der Kundgabe gegenüber nur einem einzigen Dritten tangiert ist, schützt § 109d StGB nicht die Ehre<sup>31</sup>, sondern – wie bereits dargetan<sup>32</sup> – die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr, die aber erst bei entsprechender „Breitenwirkung“ der Kundgabe in Gefahr gerät<sup>33</sup>. Dies steht auch im Einklang mit der ersten Tatbestandsvariante, nach der es für das *Aufstellen* der Behauptung ebenfalls nicht per se hin-

reicht, wenn es nur einem einzelnen gegenüber erfolgt, sondern eben eine Verbreitungsabsicht vonnöten ist.<sup>34</sup>

Während jedoch für das „Verbreiten“ mitunter verlangt wird, dass das Zugänglichmachen von vornherein gegenüber einer Personenmehrheit geschieht<sup>35</sup> – was bei der Schriftenverbreitung einer Mengenverbreitung entspräche<sup>36</sup> –, genügt es richtigerweise bereits, wenn die Weitergabe der Behauptung – gemäß der bei der Schriftenverbreitung anerkannten Kettenverbreitung<sup>37</sup> – zunächst nur an einen einzelnen erfolgt, sofern dies mit dem Willen geschieht<sup>38</sup> bzw. der Täter sicher damit rechnet<sup>39</sup>, dass der Primär-Adressat die Behauptung an einen größeren Personenkreis weiterleite.<sup>40</sup>

c) „Behauptungen“ sind stets nur Äußerungen mit dem Anspruch auf Richtigkeit, nicht aber bloße Vermutungen oder nicht ernst gemeinte, scherzhafte Bemerkungen,<sup>41</sup> wobei freilich weder die Verwendung einschränkender bzw. „entschärfender“ Zusätze (wie: „meines Wissens“ bzw. „wie allgemein bekannt“) per se schadet, noch die (rhetorische) Einkleidung in eine Frage oder einen Verdacht.<sup>42</sup>

Das Gesetz erklärt nur „Behauptungen tatsächlicher Art“ für tatbestandsrelevant, d.h. Äußerungen über vergangene oder gegenwärtige (nicht aber zukünftige) Zustände oder Ereignisse, die dem Beweis zugänglich sind,<sup>43</sup> sodass – ganz bewusst zugunsten der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG<sup>44</sup> – Werturteile und Meinungsäußerungen nicht erfasst werden;<sup>45</sup> die Abgrenzung erfolgt hier wie bei den Beleidigungsdelikten.<sup>46</sup>

<sup>22</sup> Ganz in diesem Sinne spricht auch *Fischer* (Fn. 5), § 109d Rn. 3 von „Weitergabe der fremden Behauptung“.

<sup>23</sup> Eine Konsequenz, die aber offenbar nicht einmal *Eser* zieht, vgl. *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 12.

<sup>24</sup> Vgl. *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 6; *Müller* (Fn. 5), § 109d Rn. 16; *Valerius* (Fn. 19), § 109d Rn. 2.

<sup>25</sup> So explizit *Schroeder* (Fn. 6), § 109d Rn. 9; siehe auch *Weberling*, in: *Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts*, 6. Aufl. 2012, § 51 Rn. 4 („braucht nicht öffentlich“).

<sup>26</sup> *Müller* (Fn. 5), § 109d Rn. 16; *Schroeder* (Fn. 6), § 109d Rn. 9; *Wohlers/Kargl* (Fn. 5), § 109d Rn. 4.

<sup>27</sup> *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 9; *Schroeder* (Fn. 6), § 109d Rn. 9; *Müller* (Fn. 5), § 109d Rn. 16.

<sup>28</sup> So zu Recht die h.M., vgl. *Wohlers/Kargl* (Fn. 5), § 109d Rn. 4; *Schroeder* (Fn. 6), § 109d Rn. 9; *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109d Rn. 9; a.A. *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 9; *Müller* (Fn. 5), § 109d Rn. 16.

<sup>29</sup> Vgl. nur *Lenckner/Eisele* (Fn. 17), § 186 Rn. 8: „Unerheblich ist, in welcher Form die Mitteilung erfolgt und ob sie an einen größeren Kreis gelangt oder gelangen soll [...] die Mitteilung an nur eine Person [...] genügt“.

<sup>30</sup> *Schroeder* (Fn. 6), § 109d Rn. 10; *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109d Rn. 10; aber auch *Müller* (Fn. 5), § 109d Rn. 24.

<sup>31</sup> So explizit *Wohlers/Kargl* (Fn. 5), § 109d Rn. 1; *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109d Rn. 1; *Schroeder* (Fn. 2), § 87 Rn. 35.

<sup>32</sup> Vgl. oben im Text bei Fn. 4 und 5.

<sup>33</sup> In diesem Sinne *Valerius* (Fn. 19), § 109d Rn. 3: „wegen der Schutzrichtung ein Rekurs auf § 186 nicht angezeigt“.

<sup>34</sup> In diesem Sinne letztlich auch *Müller* (Fn. 5), § 109d Rn. 24; *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 13,14.

<sup>35</sup> So *Schroeder* (Fn. 6), § 109d Rn. 10; *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109d Rn. 10; *Ostendorf* (Fn. 18), § 109d Rn. 8.

<sup>36</sup> Vgl. zur sog. Mengenverbreitung bereits *M. Heinrich*, ZJS 2016, 569 (574 f.).

<sup>37</sup> Vgl. zur sog. Kettenverbreitung bereits *M. Heinrich*, ZJS 2016, 569 (574, insbesondere 575).

<sup>38</sup> Vgl. *Fischer* (Fn. 5), § 109d Rn. 3; *Weberling* (Fn. 25), § 51 Rn. 3; siehe auch *Lackner/Kühl* (Fn. 4), § 109d Rn. 3: „Tendenz“.

<sup>39</sup> So *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 9, 13,14; *Müller* (Fn. 5), § 109d Rn. 24; *Lohse* (Fn. 19), § 109d Rn. 6.

<sup>40</sup> In diesem Sinne letztlich auch *Müller* (Fn. 5), § 109d Rn. 24; *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 13,14, wenn sie dartun, es müsse für das Verbreiten wenigstens die Gefahr des Bekanntwerdens in weiteren Kreisen bestehen.

<sup>41</sup> *Schroeder* (Fn. 6), § 109d Rn. 4; *Müller* (Fn. 5), § 109d Rn. 7; *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109d Rn. 4.

<sup>42</sup> *Schroeder* (Fn. 6), § 109d Rn. 4; *Müller* (Fn. 5), § 109d Rn. 7.

<sup>43</sup> *Wohlers/Kargl* (Fn. 5), § 109d Rn. 2; *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109d Rn. 4.

<sup>44</sup> Vgl. *Schroeder* (Fn. 6), § 109d Rn. 5; siehe auch *Müller* (Fn. 5), § 109d Rn. 8.

<sup>45</sup> *Schroeder* (Fn. 6), § 109d Rn. 5; *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109d Rn. 4; *Wohlers/Kargl* (Fn. 5), § 109d Rn. 2.

<sup>46</sup> *Schroeder* (Fn. 6), § 109d Rn. 5; *ders.* (Fn. 2), § 87 Rn. 37; *Müller* (Fn. 5), § 109d Rn. 9.

Die Behauptungen müssen – ohne, dass dies klar voneinander abgrenzbar wäre<sup>47</sup> – „unwahr oder gröblich entstellt“ sein. Dabei bedeutet „unwahr“, dass die Tatsachenaussage in ihrem wesentlichen Kern nicht der Realität entspricht,<sup>48</sup> während eine (im Kern wahre) Tatsachenaussage „gröblich entstellt“ ist, wenn sie – durch Zusätze, Auslassungen oder insbesondere auch Aus-dem-Zusammenhang-Reißen<sup>49</sup> – in ihrem Wahrheitsgehalt so stark beeinträchtigt wird, dass sich im Gesamteindruck ein in den wesentlichen Punkten unrichtiges Bild ergibt.<sup>50</sup> Mit „gröblich“ soll dabei sichergestellt werden, dass unerhebliche bzw. dem objektiven Betrachter nicht sofort ins Auge fallende, nur versteckte Abweichungen nicht erfasst werden.<sup>51</sup>

Die Behauptungen brauchen von ihrem Inhalt her nicht die Bundeswehr selbst oder deren Tätigkeit als solche zu betreffen,<sup>52</sup> wenn nur ihre Verbreitung dazu „geeignet ist, die Tätigkeit der Bundeswehr zu stören“ (daher sog. Eignungsdelikt<sup>53</sup>) – so genügen etwa auch abträgliche Äußerungen über die Regierung oder zur allgemeinen Versorgungslage, wenn dies zu einer Erschütterung des Wehrwillens führen kann.<sup>54</sup>

Bei der „Eignung“ geht es, entsprechend dem subjektiven Erfordernis, die Bundeswehr gerade „in der Erfüllung ihrer Aufgabe der Landesverteidigung“ behindern zu wollen,<sup>55</sup> nur um Störungen, die die Tätigkeit der Bundeswehr „als Organ der Landesverteidigung“ berühren<sup>56</sup> (unter Einschluss des Zivilschutzes, vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG<sup>57</sup>), sodass Beeinträchtigungen im Bereich des Katastrophenschutzes ebenso

wenig genügen<sup>58</sup>, wie solche im Hinblick auf Auslandseinsätze der Bundeswehr („out of area“)<sup>59</sup>.

Gleichgültig ist, *wem gegenüber* die Behauptung ihre Wirksamkeit entfaltet bzw. *von wem* in ihrer Folge dann die Störung ausgeht.<sup>60</sup> In Frage kommen hier Bundeswehrangehörige (z.B. bei Diskreditierung von Vorgesetzten oder Vortäuschung von Gesundheitsgefahren), Außenstehende (Hervorrufung von Streiks in Rüstungsbetrieben) oder auch die Allgemeinheit als solche (Verstopfung wichtiger Straßen wegen fluchtauslösender Panikmache).

Erforderlich ist aber die Eignung zu Störungen von einem solchen Gewicht, dass die Bundeswehr als solche in ihrer Tätigkeit spürbar beeinträchtigt wird,<sup>61</sup> während die Eignung, nur gegenüber einzelnen Bundeswehrangehörigen wirksam zu werden oder sonstige kleinere Erschwerungen hervorzurufen, nicht genügt<sup>62</sup>; dabei ist (wie schon die Formulierung der tatbestandlichen Absicht erweist, vgl. gleich nachfolgend unter d) nur eine Behinderung nötig, nicht aber eine (und sei es auch nur partielle) Lahmlegung.<sup>63</sup>

d) Im subjektiven Tatbestand verlangen beide Deliktsvarianten<sup>64</sup> (die Aufstellens-Variante neben der Verbreitungs-Absicht) die Absicht, „die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgabe der Landesverteidigung zu behindern“ – so dass etwa das bloße Streben nach sensationeller Berichterstattung nicht genügt<sup>65</sup>. Die Darlegungen im Hinblick auf den objektiven Tatbestand zur Art der Störung (soeben unter c) gelten hier entsprechend.

Im Hinblick auf das Vorliegen der „unwahren oder gröblich entstellten Behauptung tatsächlicher Art“ ist direkter Vorsatz (*dolus directus*) erforderlich – insofern gleichbedeutend<sup>66</sup>: „wider besseres Wissen“ bzw. „in Kenntnis ihrer Unwahrheit“, wobei letzterenfalls die „Kenntnis gröblicher Entstellung“ mit erfasst ist<sup>67</sup>. Hinsichtlich der Tathandlungen des Aufstellens bzw. des Verbreitens, insbesondere aber auch

<sup>47</sup> Müller (Fn. 5), § 109d Rn. 10; Eser (Fn. 4), § 109d Rn. 5.

<sup>48</sup> Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109d Rn. 2; Valerius (Fn. 19), § 109d Rn. 4; Schroeder (Fn. 6), § 109d Rn. 6.

<sup>49</sup> Schroeder (Fn. 6), § 109d Rn. 7; Müller (Fn. 5), § 109d Rn. 10; Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109d Rn. 5.

<sup>50</sup> Eser (Fn. 4), § 109d Rn. 5; Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109d Rn. 2; Müller (Fn. 5), § 109d Rn. 10.

<sup>51</sup> Schroeder (Fn. 6), § 109d Rn. 7; Müller (Fn. 5), § 109d Rn. 10.

<sup>52</sup> Eser (Fn. 4), § 109d Rn. 5; Rudolphi/Sinn (Fn. 4), § 109d Rn. 6; Schroeder (Fn. 2), § 87 Rn. 38.

<sup>53</sup> Hoyer, Die Eignungsdelikte, 1987, S. 155 f.; Müller (Fn. 5), § 109d Rn. 3; entsprechend („potentielles Gefährdungsdelikt“) Lackner/Kühl (Fn. 4), § 109d Rn. 1; Fischer (Fn. 5), § 109d Rn. 1, 4; siehe auch Schroeder (Fn. 6), § 109d Rn. 8; Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109d Rn. 3; a.A. Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109d Rn. 3 („konkretes Gefährdungsdelikt“).

<sup>54</sup> Schroeder (Fn. 2), § 87 Rn. 38.

<sup>55</sup> In diesem Sinne etwa auch Rudolphi/Sinn (Fn. 4), § 109d Rn. 6; Eser (Fn. 4), § 109d Rn. 7; Valerius (Fn. 19), § 109d Rn. 5.

<sup>56</sup> Eser (Fn. 4), § 109d Rn. 7; Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109d Rn. 6; Müller (Fn. 5), § 109d Rn. 12; siehe auch Lackner/Kühl (Fn. 4), § 109d Rn. 3; Valerius (Fn. 19), § 109d Rn. 5; a.A. Schroeder (Fn. 6), § 109d Rn. 8; Fischer (Fn. 5), § 109d Rn. 5.

<sup>57</sup> Vgl. zur entsprechenden Fragestellung bei § 109f StGB noch unten im Text 2. b), bei Fn. 78.

<sup>58</sup> Rudolphi/Sinn (Fn. 4), § 109d Rn. 6; Müller (Fn. 5), § 109d Rn. 12; Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109d Rn. 3.

<sup>59</sup> Lackner/Kühl (Fn. 4), § 109d Rn. 3; Müller (Fn. 5), § 109d Rn. 12, 19; vgl. auch die Nennungen in Fn. 77.

<sup>60</sup> Näher hierzu Schroeder (Fn. 6), § 109d Rn. 8; Eser (Fn. 4), § 109d Rn. 7; Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109d Rn. 7; einschränkend jedoch Ostendorf (Fn. 18), § 109d Rn. 10; Müller (Fn. 5), § 109d Rn. 13.

<sup>61</sup> Näher Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109d Rn. 7; Schroeder (Fn. 6), § 109d Rn. 8; Müller (Fn. 5), § 109d Rn. 12.

<sup>62</sup> Schroeder (Fn. 6), § 109d Rn. 8; Müller (Fn. 5), § 109d Rn. 12.

<sup>63</sup> Schroeder (Fn. 6), § 109d Rn. 8; Müller (Fn. 5), § 109d Rn. 12.

<sup>64</sup> Eser (Fn. 4), § 109d Rn. 1-3, 10; Schroeder (Fn. 6), § 109d Rn. 2; Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109d Rn. 11.

<sup>65</sup> Schroeder (Fn. 2), § 87 Rn. 39; siehe auch Eser (Fn. 4), § 109d Rn. 11: „Gerüchtemacherei aus Sensationslust“.

<sup>66</sup> Näher Schroeder (Fn. 6), § 109d Rn. 11; ders. (Fn. 2), § 87 Rn. 39; Müller (Fn. 5), § 109d Rn. 27.

<sup>67</sup> Eser (Fn. 4), § 109d Rn. 16; Schroeder (Fn. 6), § 109d Rn. 11; Müller (Fn. 5), § 109d Rn. 27.

der Eignung zur Störung genügt hingegen schon bedingter Vorsatz.<sup>68</sup>

Da die zahlreichen subjektiven Voraussetzungen zumeist nur schwer nachweisbar sind, hat der Tatbestand in der Praxis eine nur vergleichsweise geringe Bedeutung.<sup>69</sup>

## 2. Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst (§ 109f StGB)

Die als abstraktes Gefährdungsdelikt<sup>70</sup> ausgestaltete Vorschrift, die letztlich das Ausforschen der Landesverteidigung verhindern will,<sup>71</sup> erfasst in Abs. 1 S. 1

- das Sammeln von Nachrichten über Angelegenheiten der Landesverteidigung (Nr. 1),
- das Betreiben eines auf solche Angelegenheiten gerichteten Nachrichtendienstes (Nr. 2)
- sowie diesen Tätigkeiten dienende Anwerbe- und Unterstützungshandlungen (Nr. 3),

wenn dies (im Inland oder Ausland, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5 lit. a StGB) geschieht für

- eine ausländische Dienststelle, Partei oder andere Vereinigung,
- eine verbotene Vereinigung (im Sinne der §§ 84, 85 StGB<sup>72</sup>) oder
- einen Mittelsmann einer der zuvor genannten Stellen bzw. Gruppierungen

und es dabei „Bestrebungen dient, die gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gerichtet sind“.

a) Medienstrafrechtliche Relevanz erlangt die Norm im Hinblick auf das Betreiben und Unterstützen eines Nachrichtendienstes, wobei aber (wie auch beim Sammeln von Nachrichten) aufgrund der in § 109f Abs. 1 S. 1 a.E. StGB enthaltenen Subsidiaritätsklausel kein allzu großer Anwendungsbereich zu verzeichnen ist: So ist nur das Tätigwerden in Bezug auf solche Angelegenheiten der Landesverteidigung von Bedeutung, die nicht als Staatsgeheimnis im Sinne des § 93 Abs. 1 StGB einzustufen sind (in Bezug auf Tatsachen also, die entweder nicht geheim sind, oder deren Kundgabe nicht die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit darstellt<sup>73</sup>), da das Ausspähen militärischer Ge-

heimnisse i.d.R. schon von §§ 93 ff. StGB erfasst ist;<sup>74</sup> darüber hinaus sind auch Fälle *geheimdienstlicher* Tätigkeit der Anwendbarkeit des § 109f Abs. 1 StGB entzogen, da diese bereits unter § 99 StGB fallen.<sup>75</sup>

b) Zur „Landesverteidigung“ rechnen – nicht anders als in § 109d StGB (vgl. bereits oben, 1. c) – nach zutreffender h.M. weder der Katastrophenschutz,<sup>76</sup> noch humanitäre oder konfliktschlichtende Auslandseinsätze,<sup>77</sup> sehr wohl aber – angesichts der insoweit expliziten Regelung des Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG – der Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall.<sup>78</sup>

„Nachrichten“ sind ausschließlich wahre Angaben<sup>79</sup> aller Art, gleichviel aber, ob offen oder geheim<sup>80</sup>.

Das „Sammeln“ von Nachrichten und das „Betreiben“ eines Nachrichtendienstes setzen den Willen zu systematischem, nachhaltigem Vorgehen voraus,<sup>81</sup> wobei insofern allerdings keine zu hohen Anforderungen zu stellen sind;<sup>82</sup> jedoch genügt bei dessen Vorliegen bereits die Erlangung auch nur einer einzigen Nachricht.<sup>83</sup> Einen „Nachrichtendienst“ betreibt, wer (ggf. auch als Einzelperson) über längere Zeit einen gewissen organisatorischen Apparat unterhält,<sup>84</sup> um Nachrichten zu erlangen, weiterzugeben oder zu verarbeiten.<sup>85</sup>

<sup>74</sup> *Schroeder* (Fn. 2), § 87 Rn. 43; *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109f Rn. 1, sowie die in Fn. 73 Genannten.

<sup>75</sup> *Otto* (Fn. 3), § 88 Rn. 19; *Schroeder* (Fn. 6), § 109f Rn. 1; *Eser* (Fn. 4), § 109f Rn. 1; *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109f Rn. 1.

<sup>76</sup> *Schroeder* (Fn. 2), § 87 Rn. 43; *ders.* (Fn. 6), Vor § 109 Rn. 1; in diesem Sinne aber auch die in Fn. 78 Genannten.

<sup>77</sup> Grundlegend *Kreutz*, NZWehrR 2000, 230 (241 f.), und *Müller*, NStZ 2002, 633 (635); siehe auch *Schroeder* (Fn. 2), § 87 Rn. 43; *Schroeder* (Fn. 6), Vor § 109 Rn. 1; *Müller* (Fn. 5), § 109f Rn. 8.

<sup>78</sup> Vgl. *Eser* (Fn. 4), § 109f Rn. 3; *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109f Rn. 3; *Fischer* (Fn. 5), § 109f Rn. 3; kritisch *Müller* (Fn. 5), § 109f Rn. 6; a.A. *Ostendorf* (Fn. 18), § 109f Rn. 3; *Schroeder* (Fn. 6), Vor § 109 Rn. 1, § 109f Rn. 2.

<sup>79</sup> *Schroeder* (Fn. 6), § 109f Rn. 3; *Eser* (Fn. 4), § 109f Rn. 2; *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109f Rn. 3.

<sup>80</sup> *Wohlers/Kargl* (Fn. 5), § 109f Rn. 3; *Schroeder* (Fn. 6), § 109f Rn. 3.

<sup>81</sup> So ganz richtig *Lüttger*, MDR 1966, 629 (630); *Schroeder* (Fn. 2), § 87 Rn. 42, 43; *Lackner/Kühl* (Fn. 4), § 109f Rn. 3; siehe auch *Valerius* (Fn. 19), § 109f Rn. 2, 3; *Fischer* (Fn. 5), § 109f Rn. 2; *Eser* (Fn. 4), § 109f Rn. 2; a.A. zum „Sammeln“ BGHSt 16, 15 (18); *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109f Rn. 9, 10; *Wohlers/Kargl* (Fn. 5), § 109f Rn. 4.

<sup>82</sup> *Schroeder* (Fn. 6), Vor § 109 Rn. 4; *Valerius* (Fn. 19), § 109f Rn. 2.

<sup>83</sup> *Schroeder* (Fn. 2), § 87 Rn. 42, 43; siehe auch BGHSt 16, 15 (18); *Eser* (Fn. 4), § 109f Rn. 2.

<sup>84</sup> *Schroeder* (Fn. 6), § 109f Rn. 5; *Eser* (Fn. 4), § 109f Rn. 2; *Wohlers/Kargl* (Fn. 5), § 109f Rn. 4.

<sup>85</sup> *Eser* (Fn. 4), § 109f Rn. 2; *Wohlers/Kargl* (Fn. 5), § 109f Rn. 4.

<sup>68</sup> *Schroeder* (Fn. 6), § 109d Rn. 11; *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109d Rn. 11; *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 8, 16.

<sup>69</sup> *Otto* (Fn. 3), § 88 Rn. 11; *Schroeder* (Fn. 2), § 87 Rn. 35; *Eser* (Fn. 4), § 109d Rn. 1-3.

<sup>70</sup> BGHSt 23, 308 (311); *Schroeder* (Fn. 2), § 87 Rn. 41; *Eser* (Fn. 4), § 109f Rn. 1; *Sinn/Rudolphi* (Fn. 4), § 109f Rn. 1.

<sup>71</sup> Vgl. *Fischer* (Fn. 5), § 109f Rn. 1; *Schroeder* (Fn. 6), § 109f Rn. 5 a.E.; *Weberling* (Fn. 25), § 51 Rn. 5.

<sup>72</sup> *Rudolphi/Sinn* (Fn. 4), § 109f Rn. 6; *Fischer* (Fn. 5), § 109f Rn. 4; siehe auch *Schroeder* (Fn. 6), § 109f Rn. 11.

<sup>73</sup> *Eser* (Fn. 4), § 109f Rn. 1; *Müller* (Fn. 5), § 109f Rn. 3; *Schroeder* (Fn. 6), § 109f Rn. 1; siehe auch Fn. 74.

Das „Unterstützen“ – als zur Täterschaft erhobene Beihilfehandlung<sup>86</sup> – verlangt einen unmittelbaren (nicht unbedingt wesentlichen<sup>87</sup>) Förderungserfolg.<sup>88</sup> Es liegt insbesondere vor bei der Weitergabe einzelner Tatsachen an einen Nachrichtensammler;<sup>89</sup> aber auch das Bestätigen schon bekannter Tatsachen kann genügen.<sup>90</sup>

Das Tätigwerden „für“ eine Dienststelle etc. setzt kein Auftragsverhältnis voraus,<sup>91</sup> aber die Absicht, ihr die einschlägigen Resultate zugutekommen zu lassen.<sup>92</sup>

Mit „Bestrebungen“ meint das Gesetz in gewisser Weise organisierte und institutionalisierte Bemühungen, die bereits unabhängig vom Täter existieren.<sup>93</sup> Dabei sind „Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ hier – unter Einschränkung des § 92 Abs. 3 Nr. 2 StGB – nur auf die Beeinträchtigung der äußeren (nicht auch der inneren) Sicherheit zielende Bemühungen, da es den „Straftaten gegen die Landesverteidigung“ der §§ 109-109k StGB nur um die Außenverteidigung zu tun ist.<sup>94</sup> Unter „Schlagkraft der Truppe“ ist letztlich deren Einsatzfähigkeit zu verstehen.<sup>95</sup>

Die verbotene Tätigkeit „dient“ den im Gesetz genannten Bestrebungen, wenn sie nur einfach für diese, d.h. in ihrem Interesse, erfolgt, auch wenn die Tätigkeit, objektiv betrachtet, keine fördernde Wirkung entfaltet.<sup>96</sup> Nicht erforderlich ist, dass der Täter sich in jene Bestrebungen eingliedert oder sich ihnen unterordnet.<sup>97</sup>

c) Das in § 109f Abs. 1 S. 2 StGB verankerte sog. Presseprivileg nimmt die „zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der üblichen Presse- oder Funkberichterstattung aus-

geübte Tätigkeit“ von Medienschaffenden vom Tatbestand aus.<sup>98</sup>

Was „üblich“ ist, bemisst sich an im Inland geltenden normativen Maßstäben,<sup>99</sup> daran also, was unter die in Art. 5 GG geschützte und damit erlaubte Medienberichterstattung fällt.<sup>100</sup> Erforderlich, aber auch genügend ist die Absicht, die Nachricht zu publizieren; das Rechnen mit einer Nichtveröffentlichung schadet noch nicht, erst das sichere Wissen darum.<sup>101</sup>

### 3. Sicherheitsgefährdendes Abbilden (§ 109g StGB)

§ 109g Abs. 1 und 2 StGB enthalten zwei verschiedene Tatbestände,<sup>102</sup> von denen der zweite subsidiär gegenüber dem ersten ist (Abs. 2 a.E.). Sie pönalisieren im Vorfeld des Landesverrats liegende Gefährdungen der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Schlagkraft der Truppe durch Anfertigen bzw. Weitergabe (nicht zuletzt auch durch Veröffentlichung in den Medien) von sicherheitsrelevanten Abbildungen, Beschreibungen oder Lichtbildaufnahmen.

a) Abs.1 erfasst Abbildungen oder Beschreibungen (also bildliche oder in Worte gefasste Wiedergaben des betreffenden Gegenstandes bzw. seiner wesentlichen Merkmale<sup>103</sup>) von

- einem *Wehrmittel* (d.h. einem zu unmittelbarer Verwendung im Kampfeinsatz – und nicht bloß zu Ausbildungs- oder Übungszwecken<sup>104</sup> – bestimmten Gegenstand, von der Waffe über Panzer, Lkw und sonstiges Gerät bis hin zu Treibstoff, Uniform und Proviant)<sup>105</sup>,
- einer (unmittelbar den Zwecken der Bundeswehr dienenden<sup>106</sup>) *militärischen Einrichtung oder Anlage* (wie Kaserne, Befestigung, Übungsplatz, Munitionslager, Flugplatz, ggf. auch vor Fertigstellung, nicht aber Rüstungs- oder Versorgungsbetriebe)<sup>107</sup>

<sup>86</sup> Müller (Fn. 5), § 109f Rn. 14; Schroeder (Fn. 6), § 109f Rn. 7; differenzierend Eser (Fn. 4), § 109f Rn. 2 (siehe Fn. 87).

<sup>87</sup> So aber Eser (Fn. 4), § 109f Rn. 2; wie hier Schroeder (Fn. 6), § 109f Rn. 7; Müller (Fn. 5), § 109f Rn. 14.

<sup>88</sup> BGHSt 23, 308 (310); Müller (Fn. 5), § 109f Rn. 14; Schroeder (Fn. 6), § 109f Rn. 7.

<sup>89</sup> Schroeder (Fn. 6), § 109f Rn. 7; Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109f Rn. 12; Müller (Fn. 5), § 109f Rn. 14.

<sup>90</sup> BGHSt 23, 308 (310); Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109f Rn. 12; Schroeder (Fn. 6), § 109f Rn. 7.

<sup>91</sup> Schroeder (Fn. 6), § 109f Rn. 8; Eser (Fn. 4), § 109f Rn. 4; Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109f Rn. 4.

<sup>92</sup> Schroeder (Fn. 6), § 109f Rn. 8; Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109f Rn. 4; Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109f Rn. 4.

<sup>93</sup> Schroeder (Fn. 6), § 109f Rn. 13; Müller (Fn. 5), § 109f Rn. 17a.

<sup>94</sup> So zu Recht Eser (Fn. 4), § 109e Rn. 12; Müller (Fn. 5), § 109e Rn. 28; a.A. Schroeder (Fn. 6), § 109e Rn. 10.

<sup>95</sup> Eser (Fn. 4), § 109e Rn. 12; Müller (Fn. 5), § 109e Rn. 29; ausführlich hierzu Schroeder (Fn. 6), § 109e Rn. 11.

<sup>96</sup> BGHSt 15, 161 (163); Schroeder (Fn. 6), § 109f Rn. 13; Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109f Rn. 6 mit weiteren Nachweisen.

<sup>97</sup> BGHSt 19, 344 (346); abweichend Lackner/Kühl (Fn. 4), § 109f Rn. 4.

<sup>98</sup> Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109f Rn. 2; Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109f Rn. 1; Fischer (Fn. 5), § 109f Rn. 5.

<sup>99</sup> Schroeder (Fn. 6), § 109f Rn. 17; Müller (Fn. 5), § 109f Rn. 24; h.M.; a.A. Ostendorf (Fn. 18), § 109f Rn. 12.

<sup>100</sup> Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109f Rn. 15; Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109f Rn. 2; Fischer (Fn. 5), § 109f Rn. 5.

<sup>101</sup> Schroeder (Fn. 6), § 109f Rn. 16; Müller (Fn. 5), § 109f Rn. 20; Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109f Rn. 16.

<sup>102</sup> Schroeder (Fn. 6), § 109g Rn. 1; Müller (Fn. 5), § 109g Rn. 2; Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109g Rn. 1.

<sup>103</sup> Näher Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109g Rn. 5; Eser (Fn. 4), § 109g Rn. 3,4; Schroeder (Fn. 6), § 109g Rn. 5, 6.

<sup>104</sup> Eser (Fn. 4), § 109e Rn. 3; Schroeder (Fn. 6), § 109e Rn. 2; Müller (Fn. 5), § 109e Rn. 6.

<sup>105</sup> Vgl. Eser (Fn. 4), § 109e Rn. 3; Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109e Rn. 3; Müller (Fn. 5), § 109e Rn. 5.

<sup>106</sup> Eser (Fn. 4), § 109g Rn. 7; Müller (Fn. 5), § 109g Rn. 8; Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109g Rn. 2.

<sup>107</sup> Vgl. Fn. 106 sowie Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109g Rn. 3; Schroeder (Fn. 6), § 109g Rn. 3.

- oder einem (unmittelbar im Rahmen der Bundeswehraufgaben locierten<sup>108</sup>) *militärischen Vorgang* (wie Truppenbewegungen, Manöver, Schießübungen, Baumaßnahmen etc., nicht aber interne Vorkommnisse sowie Gelöbnisse, Ehrenparaden oder sonstige Feierlichkeiten)<sup>109</sup>.

Der Tatbestand setzt voraus, dass der Täter (im In- oder Ausland, vgl. § 5 Nr. 5 lit. a StGB)

- eine solche Abbildung oder Beschreibung anfertigt, d.h. herstellt (weswegen auch die Beschreibung in gegenständig fixierter Form, nicht bloß mündlich, erfolgen muss)<sup>110</sup>
- oder sie an einen anderen gelangen lässt (d.h. einem anderen, zumindest vorübergehend, die Verfügungsgewalt, d.h. den Gewahrsam, daran verschafft<sup>111</sup>)<sup>112</sup>.

b) Abs. 2 betrifft Lichtbildaufnahmen (Foto, Film, nicht aber Zeichnungen, Skizzen etc.<sup>113</sup>)

- von einem Gebiet oder Gegenstand (unabhängig von militärischer Bedeutung<sup>114</sup>)
- im räumlichen Geltungsbereich des StGB (d.h. im Inland im Sinne des § 3 StGB<sup>115</sup>), die von einem Luftfahrzeug aus (auch Ballon, Fallschirm oder Drohne, vgl. § 1 Abs. 2 LuftVG, nicht aber Satellit<sup>116</sup>, Turm oder Berg)<sup>117</sup> angefertigt werden. Tathandlung ist, dass der Täter
- eine solche Aufnahme anfertigt oder an einen anderen gelangen lässt (vgl. hierzu soeben unter a) oder
- eine danach hergestellte Abbildung (auch eine Kopie<sup>118</sup>) an einen anderen gelangen lässt. Das Herstellen einer Abbildung als solches ist aber noch nicht tatbestandlich;

ebenso wenig das Anfertigen oder Weitergeben der Beschreibung einer Luftbildaufnahme.<sup>119</sup>

c) Die Absätze 1 und 2 treffen sich darin, dass sie – als konkrete Gefährdungsdelikte<sup>120</sup> – gleichermaßen verlangen, dass der Täter durch sein Vorgehen „die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet“. Wie bei § 109f StGB ist auch hier nur die *äußere Sicherheit* gemeint, und „Schlagkraft der Truppe“ ist letztlich deren *Einsatzfähigkeit* (vgl. zu beidem bereits oben, 2. b).

Das Anfertigen oder Gelangenlassen unter Sicherheitsaspekten belangloser Abbildungen, Beschreibungen oder Lichtbildaufnahmen genügt nicht<sup>121</sup>, aber auch sonst wird der Eintritt einer konkreten Gefährdung (insbesondere im Fall des Abs. 2) nur höchst selten anzunehmen sein<sup>122</sup>.

d) Während hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen des objektiven Tatbestandes *dolus eventualis* genügt,<sup>123</sup> muss der Täter im Hinblick auf den Eintritt der Gefährdung jeweils „wissentlich“ – hier zu verstehen als *dolus directus* (1. oder 2. Grades) – vorgehen, sie also entweder als sichere Folge seines Handelns voraussehen oder aber sie gar beabsichtigen,<sup>124</sup> das Merkmal „wissentlich“ dient an dieser Stelle also nicht der Festlegung auf den *dolus directus* 2. Grades, sondern nur der Ausgrenzung des bedingten Vorsatzes.<sup>125</sup>

Hiervon macht Abs. 4 S. 1 jedoch eine bemerkenswerte Ausnahme, indem er für den, der „in den Fällen des Abs. 1 die Abbildung oder Beschreibung an einen anderen gelangen lässt“ (nicht aber in den Fällen des Abs. 2 und nicht in der Anfertigungsvariante des Abs. 1) die bedingt vorsätzliche oder leichtfertige Herbeiführung der Gefahr genügen lässt. Für diese Fälle (und nur für diese!) normiert Abs. 4 S. 2 dann aber einen Schuldausschlussgrund<sup>126</sup> für den Fall des Handelns „mit Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde“ – so der Täter die Erlaubnis kannte und nicht unredlich (Bestechung, Täuschung) erlangt hat.<sup>127</sup>

<sup>108</sup> Eser (Fn. 4), § 109g Rn. 8; Müller (Fn. 5), § 109g Rn. 10; Lohse (Fn. 19), § 109g Rn. 2.

<sup>109</sup> Vgl. Fn. 108 sowie Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109g Rn. 3; Schroeder (Fn. 6), § 109g Rn. 4.

<sup>110</sup> Schroeder (Fn. 6), § 109g Rn. 5, 6; Müller (Fn. 5), § 109g Rn. 12, 13; Eser (Fn. 4), § 109g Rn. 3, 4, 9.

<sup>111</sup> Vgl. Müller (Fn. 5), § 109g Rn. 14; Schroeder (Fn. 6), § 109g Rn. 7; Lohse (Fn. 19), § 109g Rn. 5.

<sup>112</sup> Näher zum Gelangenlassen bereits M. Heinrich, ZJS 2017, 25 (38).

<sup>113</sup> Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109g Rn. 6; Schroeder (Fn. 6), § 109g Rn. 9; Müller (Fn. 5), § 109g Rn. 18.

<sup>114</sup> Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109g Rn. 6; Schroeder (Fn. 6), § 109g Rn. 8; Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109g Rn. 13.

<sup>115</sup> Dazu, dass der „räumliche Geltungsbereich des StGB“ nach dem Beitritt der DDR deckungsgleich ist mit „Inland“ im Sinne des § 3 StGB vgl. etwa Eser (Fn. 4), Vor §§ 3-9 Rn. 51.

<sup>116</sup> Da der Luftraum in ca. 100 km Höhe endet (sog. Kármán-Linie), vgl. Müller (Fn. 5), § 109g Rn. 19.

<sup>117</sup> Schroeder (Fn. 6), § 109g Rn. 9; Sinn/Rudolphi (Fn. 4), § 109g Rn. 15; zu Satellit: Müller (Fn. 5), § 109g Rn. 19.

<sup>118</sup> So ganz richtig Schroeder (Fn. 2), § 87 Rn. 53; a.A. Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109g Rn. 6.

<sup>119</sup> Schroeder (Fn. 6), § 109g Rn. 10; Eser (Fn. 4), § 109g Rn. 20; Müller (Fn. 5), § 109g Rn. 20.

<sup>120</sup> Müller (Fn. 5), § 109g Rn. 2, 21; Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109g Rn. 1; Schroeder (Fn. 2), § 87 Rn. 47.

<sup>121</sup> BGH NJW 1971, 441; Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109g Rn. 3; näher Müller (Fn. 5), § 109g Rn. 21.

<sup>122</sup> Zur geringen Bedeutung der Norm Ostendorf (Fn. 18), § 109g Rn. 4 (1978-1982 nur einzige Verurteilung).

<sup>123</sup> Vgl. Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109g Rn. 4; Rudolphi/Sinn (Fn. 4), § 109g Rn. 8; Valerius (Fn. 19), § 109g Rn. 6.

<sup>124</sup> Müller (Fn. 5), § 109g Rn. 23 i.V.m. § 109e Rn. 32; Schroeder (Fn. 6), § 109g Rn. 12 i.V.m. § 109e Rn. 13.

<sup>125</sup> Vgl. nur Vogel, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, § 15 Rn. 91; Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 12 Rn. 5; Fischer (Fn. 5), § 15 Rn. 5, 7.

<sup>126</sup> H.M.; ausführlich hierzu Müller (Fn. 5), § 109g Rn. 25, 26-28; Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109g Rn. 5.

<sup>127</sup> So zu Recht die h.A., vgl. Müller (Fn. 5), § 109g Rn. 29 mit weiteren Nachweisen; a.A. Wohlers/Kargl (Fn. 5), § 109g Rn. 5.

## II. Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen (§ 353d StGB)

Der aus drei selbständigen Tatbeständen zusammengefügte § 353d StGB versucht, bestimmte als nachteilig eingestufte Formen von Mitteilungen über Gerichtsverfahren zu verhindern.<sup>128</sup> Obgleich räumlich nicht bei den Staatsschutzdelikten der ersten fünf Abschnitte des Besonderen Teils des StGB angesiedelt, dient doch auch diese Norm zumindest teilweise (nämlich in Nrn. 1 und 2, während Nr. 3 ein reines Rechtspflegedelikt darstellt<sup>129</sup>) der Staatssicherheit – in Nr. 1 stets<sup>130</sup>, in Nr. 2 immerhin in einem Teil der Fälle<sup>131</sup>.

Denn Nr. 1 bestraft denjenigen, der „entgegen einem gesetzlichen Verbot“ über nichtöffentliche Gerichtsverhandlungen oder damit im Zusammenhang stehende amtliche Schriftstücke berichtet – und das einzige derzeit existierende derartige Verbot ist das des § 174 Abs. 2 GVG,<sup>132</sup> das auf dem Ausschluss der Öffentlichkeit „wegen Gefährdung der Staatssicherheit“ beruht. Und die in Nr. 2 vorausgesetzte vom Gericht aufgrund eines Gesetzes auferlegte Schweigepflicht meint gerade (nur) die Regelung des § 174 Abs. 3 GVG,<sup>133</sup> welche u.a. wiederum für den Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit „wegen Gefährdung der Staatssicherheit“ (gem. § 172 Nr.1 Var. 1 GVG) eine solche gerichtliche Maßnahme ermöglicht.<sup>134</sup>

### 1. Das Mitteilung-Machen entgegen einem gesetzlichen Verbot (Nr. 1)

Die Vorschrift der Nr. 1 ist ein Sonderdelikt.<sup>135</sup> Täter kann nur sein, wer auch gegen das Verbot des § 174 Abs. 2 GVG verstoßen kann – und dies sind nur (fest angestellte, aber

auch freie) Mitarbeiter von Presse, Rundfunk und Fernsehen<sup>136</sup> (nicht aber auch externe Personen wie Interviewpartner oder Leserbriefschreiber<sup>137</sup>), und zwar solche,<sup>138</sup> die an der inhaltlichen Gestaltung des Mediums oder verantwortlich an seiner Verbreitung (verantwortlicher Redakteur, Verleger) mitwirken, so dass bloß an der handwerklichen Erstellung Beteiligte nur Gehilfen sein können. Eine echte Strafbarkeitslücke besteht übrigens im Hinblick auf das Medium Internet.<sup>139</sup>

„Presse“ ist hier im abstrakten Sinne als Institution zu verstehen, nicht hingegen über den landespresserechtlich maßgeblichen Begriff des „Druckwerks“,<sup>140</sup> der von dem Verbot des § 174 Abs. 2 GVG Erfasste und damit als Täter des § 353d Nr. 1 GVG in Betracht zu Ziehende muss schon vor der konkreten Veröffentlichung der Presse angehören,<sup>141</sup> denn, um mit *Hoyer* zu sprechen:<sup>142</sup> „§ 353d Nr. 1 will [...] nur den besonderen Gefährdungen der Staatssicherheit entgegenzutreten, die sich daraus ergeben, dass Beschäftigte von Massenmedien einen erleichterten Zugang zur Öffentlichkeit genießen“.

Dieser Ansatz spiegelt sich auch in der verbreiteten Auffassung wider, § 353d Nr. 1 StGB erfasse nur Veröffentlichungen im Rahmen der periodischen Presse<sup>143</sup>, deckt sich aber nicht in vollem Umfang mit ihr. Denn wenn das Verbreiten aufgrund konkreter Anlässe ad hoc gedruckter Flugblätter durch pressefremde Personen (richtigerweise) nicht erfasst wird,<sup>144</sup> so nicht deshalb, weil es sich bei Flugblättern um nichtperiodische Druckwerke handelt, sondern weil die Verbreiter eben keine „Presse“-Mitarbeiter sind. Demgemäß unterfallen nach hiesigem Verständnis (im Gegensatz zu jener Auffassung) von einem Presseunternehmen anlassbezogen veröffentlichte *Sonderdrucke* (ungeachtet ihrer Natur als nichtperiodische Druckwerke) ohne Weiteres dem § 353d Nr. 1 StGB.<sup>145</sup>

<sup>128</sup> Näher hierzu und mit weiteren Nachweisen *Vormbaum*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Leipziger Kommentar*, Bd. 13, 12. Aufl. 2007, § 353d Rn. 1; *Graf*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 5, 2. Aufl. 2014, § 353d Rn. 1.

<sup>129</sup> *Hoyer*, in: *Wolter* (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 9. Aufl. 2016, Bd. 6, § 353d Rn. 4, 6; *Perron*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 4), § 353d Rn. 40; vgl. aber noch unten im Text in Abschnitt 3., bei Fn. 170.

<sup>130</sup> Ob allein (*Weberling* [Fn. 25], § 58 Rn.9; siehe auch *Perron* [Fn. 129], § 353d Rn. 3 mit weiteren Nachweisen) oder nur neben der Rechtspflege (so ganz richtig *Hoyer* [Fn. 129], § 353d Rn. 6; *Kuhlen*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* [Hrsg.], *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 4. Aufl. 2013 § 353d Rn. 4) sei hier dahingestellt.

<sup>131</sup> Für den Fall nämlich, dass die Öffentlichkeit gem. § 172 Nr.1 Var. 1 GVG ausgeschlossen wurde.

<sup>132</sup> *Vormbaum* (Fn. 128), § 353d Rn. 2, 3; *Hoyer* (Fn. 129), § 353d Rn. 2; *Kuhlen* (Fn. 130), § 353d Rn. 3.

<sup>133</sup> *Hoyer* (Fn. 129), § 353d Rn. 3, 16; *Perron* (Fn. 129), § 353d Rn. 22; *Graf* (Fn. 128), § 353d Rn. 4.

<sup>134</sup> Daneben aber auch für die Fälle des Öffentlichkeitsausschlusses gem. §§ 171b, 172 Nr. 2, 3 GVG.

<sup>135</sup> Vgl. nur *Hoyer* (Fn. 129), § 353d Rn. 7; ebenso *Perron* (Fn. 129), § 353d Rn. 7; a.A. *Bosch*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Fn. 19), § 353d Rn. 3.

<sup>136</sup> *Graf* (Fn. 128), § 353d Rn. 13, 14; *Kuhlen* (Fn. 130), § 353d Rn. 5; siehe auch *Hoyer* (Fn. 129), § 353d Rn. 7.

<sup>137</sup> *Kuhlen* (Fn. 130), § 353d Rn. 5; *Perron* (Fn. 129), § 353d Rn. 7; *Graf* (Fn. 128), § 353d Rn. 17; *B. Heinrich*, in: *Wandke/Ohst* (Hrsg.), *Praxishandbuch, Medienrecht*, Bd. 4, 3. Aufl. 2014, Kap. 6 Rn. 228.

<sup>138</sup> Vgl. *Graf* (Fn. 128), § 353d Rn. 14.

<sup>139</sup> *Graf* (Fn. 128), § 353d Rn. 13.

<sup>140</sup> In diesem Sinne auch *Hoyer* (Fn. 129), § 353d Rn. 8; *Vormbaum* (Fn. 128), § 353d Rn. 10; *Kuhlen* (Fn. 130), § 353d Rn. 5; a.A. jedoch *Schroeder* (Fn. 6), § 76 Rn. 2; *Perron* (Fn. 129), § 353d Rn. 8; differenzierend *Graf* (Fn. 128), § 353d Rn. 15.

<sup>141</sup> Vgl. auch *Kuhlen* (Fn. 130), § 353d Rn. 5: nötig sei eine „über den Einzelfall hinausgehende Mitwirkung“.

<sup>142</sup> So ganz richtig (wenn auch unter Behandlung eines anderen Aspekts) *Hoyer* (Fn. 129), § 353d Rn. 14.

<sup>143</sup> Vgl. *Hoyer* (Fn. 129), § 353d Rn. 8; *Kuhlen* (Fn. 130), § 353d Rn. 5; *Vormbaum* (Fn. 128), § 353d Rn. 10.

<sup>144</sup> Wie Fn. 143; a.A. *Schroeder* (Fn. 2), § 76 Rn. 2; *Perron* (Fn. 129), § 353d Rn. 8; *Bosch* (Fn. 135), § 353d Rn. 3.

<sup>145</sup> So in diesem Punkt ganz richtig auch *Graf* (Fn. 128), § 353d Rn. 15.

Der anlassgebende Öffentlichkeitsausschluss muss gerade wegen Gefährdung der Staatssicherheit erfolgt, rechtlich wirksam und auch tatsächlich vollzogen sein.<sup>146</sup>

Da Nr. 1 ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist, kommt es aber weder auf das Vorliegen einer tatsächlichen Gefährdung an, noch auf die konkrete Eignung des Veröffentlichens zur Beeinträchtigung der Staatssicherheit.<sup>147</sup> Jedoch ist der Tatbestand zu verneinen, wenn es sich um ein illegales Staatsgeheimnis im Sinne des § 93 Abs. 2 StGB<sup>148</sup> handelt<sup>149</sup> oder die Tatsache bei Veröffentlichung bereits allgemein bekannt oder zugänglich ist (etwa schon anderweitig veröffentlicht wurde)<sup>150</sup>. Bei evidenter Unbegründetheit des Öffentlichkeitsausschlusses bzw. des Schweigegebotes ist ein Strafausschlussgrund gegeben.<sup>151</sup>

Ein „amtliches Schriftstück“ ist eine durch Schriftzeichen verkörperte Gedankenerklärung, die von einer amtlichen Stelle herrührt;<sup>152</sup> die bloße Zuordnung zum Verfahren genügt nicht und vermag aus einem privaten Schriftstück kein amtliches zu machen.<sup>153</sup> Das Schriftstück „betrifft die Sache“, wenn es in Zusammenhang mit dem sachlichen Gegenstand des nichtöffentlichen Verfahrens steht.<sup>154</sup>

Zum „öffentlichen Mitteilen“ vgl. bereits die näheren Ausführungen in einem meiner früheren Beiträge zum Medienstrafrecht<sup>155</sup>, wobei es aber gerade in Form des von § 174 Abs. 2 GVG einzig verbotenen Veröffentlichens in Presse, Rundfunk oder Fernsehen erfolgen muss. In der Sache muss sich die Mitteilung gerade auf solche Inhalte erstrecken, hinsichtlich deren das Gericht die Gefährdung der Staatssicherheit angenommen hat.<sup>156</sup>

## 2. Das Offenbaren entgegen gerichtlich auferlegter Schweigepflicht (Nr. 2)

§ 353d Nr. 2 StGB schützt die verfahrensexternen Geheimhaltungsinteressen, die Grund für den Öffentlichkeitsausschluss und die Auferlegung der Schweigepflicht sind (u.a. die Staatssicherheit, vgl. oben vor 1.), sowie (insoweit als Rechtspflegedelikt) das gerichtliche Verfahren selbst.<sup>157</sup> Der Tatbestand betrifft – über die ihn ausfüllende Verbotsregelung des § 174 Abs. 3 GVG (vgl. oben vor 1.) – neben dem Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit „wegen Gefährdung der Staatssicherheit“ (gem. § 172 Nr.1 Var. 1 GVG) auch die in § 174 Abs. 3 GVG ebenfalls genannten Ausschließungsfälle der §§ 171b, 172 Nrn. 2, 3 GVG – nicht aber die der § 172 Nr. 1 Var. 2, 3 GVG (öffentliche Ordnung und Sittlichkeit).

Schon der Ausschluss der Öffentlichkeit muss aufgrund eines wirksamen Gerichtsbeschlusses erfolgt sein.<sup>158</sup> Darüber hinaus bedarf es aber gem. § 174 Abs. 3 GVG noch eines weiteren – wiederum: wirksamen<sup>159</sup> – Gerichtsbeschlusses (§ 174 Abs. 3 S. 2 GVG), der den in nichtöffentlicher Verhandlung Anwesenden eine Schweigepflicht auferlegt hat hinsichtlich solcher Tatsachen, die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu ihrer Kenntnis gelangen.

Wie § 353d Nr. 1 StGB (vgl. oben, 1.) ist auch § 353d Nr. 2 StGB ein Sonderdelikt: Da die Schweigepflicht des in Bezug genommenen § 174 Abs. 3 GVG (vgl. oben vor 1.) nur den in der nichtöffentlichen Verhandlung Anwesenden auferlegt werden kann, können auch nur diese Personen Täter des § 353d Nr. 2 StGB sein;<sup>160</sup> Nichtanwesende können sich (nur) als Anstifter oder Gehilfen strafbar machen.<sup>161</sup>

An sich fragt das abstrakte Gefährdungsdelikt nicht nach der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit der betreffenden Tatsachen; richtigerweise ist aber bei evidenter Unbegründetheit des gerichtlichen Beschlusses ein Strafausschlussgrund anzunehmen.<sup>162</sup>

Zu dem „die Sache betreffenden amtlichen Schriftstück“ vgl. bereits oben, 1., vorletzter Absatz. Nicht „durch“ die Verhandlung bzw. ein amtliches Schriftstück „zur Kenntnis gelangt“ ist jemandem solches Wissen, das er schon vorher hatte (man denke an den vom Gericht vernommenen Zeugen) oder erst nachträglich anderweitig erworben hat; dieses Wissen weiterzugeben, fällt (hier: für den Zeugen) nicht unter

<sup>146</sup> Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 9, 10; Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 12; Perron (Fn. 129), § 353d Rn. 5, 6.

<sup>147</sup> Vgl. Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 3; Graf (Fn. 128), § 353d Rn. 38; Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 10.

<sup>148</sup> Näher zu Begriff und strafrechtlicher Behandlung des „illegalen Staatsgeheimnisses“ bereits M. Heinrich, ZJS 2017, 153 (157, 162 f.).

<sup>149</sup> Perron (Fn. 129), § 353d Rn. 18; Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 18; a.A. Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 15.

<sup>150</sup> Vgl. Perron (Fn. 129), § 353d Rn. 18; Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 12; Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 11; Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 6; siehe auch EGMR NJW 1991, 623 (625): sonst Verstoß gegen Art. 10 EMRK.

<sup>151</sup> Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 10, 18; siehe auch Perron (Fn. 129), § 353d Rn. 4, 21; Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 6.

<sup>152</sup> Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 12; Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 9 f.; zur Umgrenzung Graf (Fn. 128), § 353d Rn. 34.

<sup>153</sup> Wie Fn. 152; a.A. aber Perron (Fn. 129), § 353d Rn. 13; Graf (Fn. 128), § 353d Rn. 35; Fischer (Fn. 5), § 353d Rn. 4.

<sup>154</sup> Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 15; siehe auch Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 12; Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 11.

<sup>155</sup> M. Heinrich, ZJS 2017, 25 (36 f.).

<sup>156</sup> Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 7; Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 13; Perron (Fn. 129), § 353d Rn. 10.

<sup>157</sup> Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 17; Graf (Fn. 128), § 353d Rn. 4, 45; Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 3, 5 (ohne explizite Erwähnung des Verfahrens selbst).

<sup>158</sup> Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 23; näher hierzu Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 6, 23.

<sup>159</sup> Näher hierzu Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 24 ff.; Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 23.

<sup>160</sup> Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 17; Graf (Fn. 128), § 353d Rn. 43, 44; Perron (Fn. 129), § 353d Rn. 26.

<sup>161</sup> Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 31; Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 18; Graf (Fn. 128), § 353d Rn. 43.

<sup>162</sup> Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 18; siehe auch Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 27; Perron (Fn. 129), § 353d Rn. 38.

den Tatbestand.<sup>163</sup> Darüber hinaus endet die Schweigepflicht, wenn der Pflichtige die Information aus verfahrensexternen Quellen nochmals erfährt.<sup>164</sup>

Zum „Offenbaren“ vgl. wiederum bereits die näheren Darlegungen in einem meiner früheren Beiträge zum Medienstrafrecht<sup>165</sup>. – Das Merkmal „unbefugt“ meint nur das allgemeine Erfordernis der Rechtswidrigkeit; andere halten es dagegen für ein Tatbestandsmerkmal<sup>166</sup>. Befugt ist insbesondere das Informieren vorübergehend nicht Anwesender, aber zur Anwesenheit Berechtigter, wie etwa des kurzzeitig abwesenden Mandanten oder Verteidigers.<sup>167</sup>

### 3. Das Mitteilen einer Anklageschrift etc. im Wortlaut (Nr. 3)

Dieser Tatbestand versucht (im Sinne eines Rechtspflegedelikts<sup>168</sup>) zum Schutz der Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten in Straf-, Bußgeld- und Disziplinarverfahren der Vorveröffentlichung verfahrensrelevanter Unterlagen entgegenzuwirken.<sup>169</sup> Ob darüber hinaus auch die *Bloßstellung* des von der Mitteilung Betroffenen (insbesondere des Angeklagten) verhindert werden soll, ist strittig,<sup>170</sup> im Ergebnis aber abzulehnen, da auch für ihn günstige Vorveröffentlichungen erfasst sind und er gar selbst als Täter in Betracht kommt.<sup>171</sup>

§ 353d Nr. 3 StGB ist (im Gegensatz zu den Tatbeständen der Nrn. 1 und 2, vgl. oben 1. und 2.) *kein Sonderdelikt*; Täter kann vielmehr jeder sein, der das Schriftstück, auf welche Weise auch immer, erlangt hat.<sup>172</sup> Zum „amtlichen Schriftstück“ vgl. oben, 1., vorletzter Absatz; die Anklageschrift ist insoweit nur beispielhaft genannt. Das Schriftstück muss für den materiellen Gegenstand des Verfahrens bedeutsam sein.<sup>173</sup>

Sein Inhalt muss „öffentlich mitgeteilt“ werden<sup>174</sup> (hier nun, anders als in Nr. 1, ggf. auch im Rahmen einer öffentli-

chen Versammlung) – und zwar „ganz oder in wesentlichen Teilen“ (wobei „wesentliche“ Teile nur solche sein können, die den Kern des Verfahrens betreffen,<sup>175</sup> jedenfalls mehr sind, als reine Nebensächlichkeiten oder bloße Formalien<sup>176</sup>). Vor allem aber muss die Mitteilung „im Wortlaut“ erfolgen (so dass die bloß sinngemäße, zusammenfassende Wiedergabe nicht genügt<sup>177</sup>) und, in zeitlicher Hinsicht, vor ihrer Erörterung in öffentlicher Verhandlung (welche bereits bei tatsächlicher Einführung des Inhalts in das Verfahren vorliegt<sup>178</sup>) bzw. vor Verfahrensabschluss (zu verstehen nicht als Instanzbeendigung, sondern als Eintritt der Rechtskraft<sup>179</sup>).

§ 353d Nr. 3 StGB ist eine „rechtspolitisch verfehlete Norm“<sup>180</sup>: einerseits (aufgrund des Wortlauterfordernisses) zu meist nur wenig effektiv,<sup>181</sup> andererseits aber mitunter geradezu kontraproduktiv, etwa durch Verhinderung des in parlamentarischer Untersuchungsausschüssen zur Informationserlangung regelmäßig zwar notwendigen, aber gem. § 353d Nr. 3 StGB ggf. strafbaren Verlesens von Anklageschriften etc. in öffentlicher Sitzung.<sup>182</sup> De lege ferenda wäre eine Streichung dieses Tatbestandes wünschenswert.<sup>183</sup>

<sup>163</sup> Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 19; siehe auch Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 20; Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 29.

<sup>164</sup> Perron (Fn. 129), § 353d Rn. 30; Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 20; Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 29.

<sup>165</sup> M. Heinrich, ZJS 2017, 25 (37 f.).

<sup>166</sup> Wie hier Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 20; Perron (Fn. 129), § 353d Rn. 36; a.A. Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 21.

<sup>167</sup> Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 21; Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 20; ausführlich Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 34 f.

<sup>168</sup> Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 4; Bosch (Fn. 135), § 353d Rn. 1; Lackner/Kühl (Fn. 4), § 353d Rn. 1.

<sup>169</sup> Allgemeine Auffassung; insoweit besteht auch Konsens zwischen den in Fn. 170 und Fn. 171 Genannten.

<sup>170</sup> Bejahend etwa Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 39; Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 26; Graf (Fn. 128), § 353d Rn. 5.

<sup>171</sup> Wie hier Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 6; Perron (Fn. 129), § 353d Rn. 40; Schroeder (Fn. 2), § 76 Rn. 6.

<sup>172</sup> Graf (Fn. 128), § 353d Rn. 63; siehe auch Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 29; Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 54.

<sup>173</sup> Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 21; Perron (Fn. 129), § 353d Rn. 44; abweichend Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 50.

<sup>174</sup> Näher hierzu M. Heinrich, ZJS 2017, 25 (36 f.).

<sup>175</sup> Näher hierzu Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 23; Perron (Fn. 129), § 353d Rn. 47 f.; Graf (Fn. 128), § 353d Rn. 73 f.

<sup>176</sup> Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 32; Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 59.

<sup>177</sup> Näher Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 57, 58; Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 32; Graf (Fn. 128), § 353d Rn. 70.

<sup>178</sup> Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 26; Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 33; siehe auch Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 52.

<sup>179</sup> Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 27; Vormbaum (Fn. 128), § 353d Rn. 53; Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 34.

<sup>180</sup> So die Überschrift des Aufsatzes von Eisele, ZRP 2014, 106.

<sup>181</sup> Kuhlen (Fn. 130), § 353d Rn. 27; siehe auch Hoyer (Fn. 129), § 353d Rn. 24, sowie Eisele, ZRP 2014, 106 (108) m.w.N.

<sup>182</sup> Näher hierzu (unter Bezugnahme auf einen konkreten Fall) Eisele, ZRP 2014, 106 ff.

<sup>183</sup> So dezidiert Eisele, ZRP 2014, 106 (109); siehe auch Perron (Fn. 129), § 353d Rn. 41 m.w.N.